

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 12. Januar 2004

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
22. 12. 03	Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften	1
20. 11. 03	Bekanntmachung der Neufassung des Landesseilbahngesetzes	10
16. 12. 03	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	19
5. 12. 03	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregister-Zuständigkeitsverordnung)	20
28. 11. 03	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Wülm-Heckengäu« (Große Kreisstadt Calw, Gemeinden Althengstett und Gechingen, Landkreis Calw)	20
1. 12. 03	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Breitinger Schönrain«	27
3. 12. 03	Siebte Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark »Obere Donau«	29
10. 12. 03	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Dreherhofmoor« . . .	30
14. 11. 03	Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Gutenhofmoos«, »Röhlinwald«, »Forellenberg«, »Kienmoos«, »Fahrenberg«, »Hübelwiesen«, »Tanzplatz«	32

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften*

Vom 22. Dezember 2003

Der Landtag hat am 18. Dezember 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428, ber. S. 531) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschriften des Ersten Teils und des 1. Abschnitts erhalten folgende Fassung:

* Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

»Erster Teil

1. Abschnitt

Einleitende Bestimmungen, Gewässereinteilung.

2. Nach § 3 wird im ersten Teil ein zweiter Abschnitt eingefügt, der folgende Überschrift erhält:

»2. Abschnitt

Grundsätze, Bewirtschaftung, Flussgebietseinheiten.

3. § 3 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 1 a Abs. 1 WHG zu sichern und zu bewirtschaften, die Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomisch wirkende Maßnahmen gefördert werden.«

4. Nach § 3 a werden folgende §§ 3 b bis 3 g eingefügt:

»§ 3 b

*Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten
(zu § 1 b Abs. 3 WHG)*

(1) Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser werden folgenden Flussgebietseinheiten zugeordnet:

1. im Einzugsgebiet des Rheins der Flussgebietseinheit Rhein mit den Bearbeitungsgebieten Alpenrhein/Bodensee, Hochrhein, Oberrhein, Neckar und Main,

2. im Einzugsgebiet der Donau der Flussgebietseinheit Donau mit dem Bearbeitungsgebiet Donau.

(2) Die Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und die Bearbeitungsgebiete sind in der Anlage zu diesem Gesetz und in Karten des Maßstabes 1:250 000, die bei den Flussgebietsbehörden ausliegen, dargestellt.

§ 3 c

Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu § 1 b Abs. 2, §§ 36, 36 b WHG)

(1) Für die baden-württembergischen Anteile jedes Bearbeitungsgebiets ist ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungsplan durch die Flussgebietsbehörde aufzustellen, um die in § 25 a Abs. 1, § 25 b Abs. 1 und § 33 a Abs. 1 WHG festgelegten Ziele zu erreichen. Die Bewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme bedürfen der Zustimmung des Landtags. Die Maßnahmenprogramme enthalten die grundlegenden und die ergänzenden Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 bis 6 WHG. Die Bewirtschaftungspläne enthalten die in § 36 b Abs. 2 bis 4 WHG genannten Informationen.

(2) Im Einzugsbereich des Rheins erstellen die Flussgebietsbehörden Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Rhein und koordinieren diese mit den zuständigen Behörden der Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die oberste Wasserbehörde koordiniert die Beiträge mit den zuständigen Behörden der Französischen Republik, der Republik Österreich und der Italienischen Republik und bemüht sich, die Beiträge mit den zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein zu koordinieren. Die oberste Wasserbehörde wirkt bei der Aufstellung des internationalen Bewirtschaftungsplanes und des internationalen Maßnahmenprogramms mit den Staaten im Einzugsgebiet sowie mit über- und zwischenstaatlichen Stellen zusammen.

(3) Im Einzugsgebiet der Donau erstellt die Flussgebietsbehörde Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Donau und koordiniert diese mit den zuständigen Behörden des Freistaates Bayern. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Koordinierung nach Absatz 2 und 3 erfolgt im Benehmen und soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraßen oder gesamtstaatliche Belange bei der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsabkommen die Einzelheiten der Koordinierung nach Absatz 2 und 3 regeln.

(5) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach Absatz 1 sowie die Beiträge nach Absatz 2 und 3 sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Die in den Maßnahmenprogrammen aufgeführten Maßnahmen sind bis zum 22. Dezember 2012 umzusetzen. Die Bewirtschaftungspläne und ihre Maßnahmenprogramme sind erstmals bis zum 22. Dezember 2015 sowie anschließend alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren; die Aktualisierung bedarf der Zustimmung des Landtags. Maßnahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

§ 3 d

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes wirken bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit. Insbesondere unterstützen sie die Flussgebietsbehörden und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(2) Sonstige Planungs- und Vorhabensträger haben den Flussgebietsbehörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese für die Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme benötigen. Die Auskünfte sind bei berechtigtem Interesse auf Verlangen vertraulich zu behandeln.

(3) § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3 e

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans (zu § 36 b Abs. 2 und 5 WHG)

(1) Die Flussgebietsbehörde fördert die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen und Kreise bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne. Spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans sowie die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen von der Flussgebietsbehörde veröffentlicht. Ein vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen wird von der Flussgebietsbehörde spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht.

(2) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans werden spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, von der Flussgebietsbehörde veröffentlicht. Auf Antrag wird von der Flussgebietsbehörde auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfes herangezogen

gen wurden, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gewährt.

(3) Die Veröffentlichungen nach Absatz 1 und 2 erfolgen durch die Flussgebietsbehörde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und durch Einstellen in das Internet. Ein Hinweis auf die Veröffentlichungen ist ortsüblich bekannt zu machen. Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung kann zu den veröffentlichten Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde Stellung genommen werden. Hierauf ist in den Veröffentlichungen hinzuweisen.

(4) Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau durch Einstellen in das Internet und einen Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für aktualisierende Bewirtschaftungspläne.

§ 3f

Verbindlicherklärung des Bewirtschaftungsplanes

Die baden-württembergischen Anteile der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau sowie deren Aktualisierung können durch Rechtsverordnung für öffentliche Stellen für verbindlich erklärt werden. Für die Verbindlicherklärung gelten § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 des Landesplanungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass die Niederlegung beim Ministerium für Umwelt und Verkehr und den Flussgebietsbehörden erfolgt.

§ 3g

Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, Ausnahmen

(zu §§ 25c, 25d und 33a Abs. 4 WHG)

(1) Ein guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer im Sinne des § 25a Abs. 1 Nr. 2 WHG sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer im Sinne des § 25b Abs. 1 Nr. 2 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Diese Frist kann von der Flussgebietsbehörde unter den in § 25c Abs. 2 und 3 WHG genannten Voraussetzungen höchstens zweimal um sechs Jahre verlängert werden. Lassen sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraums erreichen, sind weitere Verlängerungen möglich.

(2) Ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand für das Grundwasser im Sinne des § 33a Abs. 1 Nr. 4 WHG ist bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Bei den Schutzgebieten im Sinne von Artikel 6 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 2000/60/EG

sind alle in Absatz 1 und 2 genannten Ziele bis 22. Dezember 2015 zu erreichen, sofern die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, nach denen die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

(4) Die Flussgebietsbehörde kann nach Maßgabe des § 25d Abs. 1 WHG für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele als nach § 25a Abs. 1 WHG und § 25b Abs. 1 WHG festlegen. Für Grundwasser gilt dies nach § 33a Abs. 4 Satz 3 WHG mit der Maßgabe, dass anstelle des bestmöglichen ökologischen Zustands die geringstmögliche Veränderung des guten Zustandes des Grundwassers zu erreichen ist.«

5. § 17b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) § 116 Abs. 3 gilt entsprechend.«

6. § 29 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers oder den Wasserabfluss zu erwarten sind.«

7. Im 2. Abschnitt wird nach § 29 der folgende Unterabschnitt neu eingefügt:

»Zweiter Unterabschnitt
Schifffahrt«.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr als oberste Schifffahrtsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde

1. die Ausübung der Schifffahrt,

2. das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 sowie

3. die Benutzung der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie das Verhalten Dritter in diesen Einrichtungen

durch Rechtsverordnung regeln oder beschränken, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlags, die Unterhaltung und Reinhaltung der Häfen und Umschlagplätze, die Befriedigung der öffentlichen Verkehrsbedürfnisse, die Ordnung des Wasserhaushaltes, der Schutz der Natur, der Schutz der Fischerei und die Sicherstellung der Erholung es erfordern. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann in der Rechtsverordnung nach Nummer 3 eine Genehmigung für Betriebszeiten und Fahrpläne der Fähren vorgeschrieben werden.«

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

»(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann auch geregelt werden, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen wegen

- a) mangelnder Befähigung, Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Inhabers,
- b) technischer Mängel eines Fahrzeuges, einer Anlage, eines Instruments, eines Gerätes oder eines sonstigen Ausrüstungsgegenstandes
- eine Erlaubnis zum Führen oder zur Zulassung eines Wasserfahrzeuges entzogen oder eine Urkunde hierüber vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden kann.
- (4) § 21 WHG gilt entsprechend für den Vollzug der Rechtsverordnungen nach Absatz 2 und 3, auch soweit es um Wasserfahrzeuge, schwimmende Anlagen und Schifffahrtsanlagen geht. Die Ermächtigung nach Absatz 2 und 3 kann vom Ministerium für Umwelt und Verkehr durch Rechtsverordnung auf die höheren Wasserbehörden und die unteren Wasserbehörden übertragen werden. Die Ermächtigung nach Absatz 2 und 3 erstreckt sich nicht auf Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen.
- (5) Soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, kann die untere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg das Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, durch Genehmigung zulassen. § 76 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (6) Der Unternehmer von öffentlichen Häfen und die Betreiber von öffentlichen Umschlagplätzen, Anlegestellen und Fähren sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die für die Zulassung der in Satz 1 aufgeführten Benutzungen zuständige Wasserbehörde kann den Unternehmer und den Betreiber auf Antrag von der Betriebspflicht befreien; sie muss ihn befreien, wenn ihm die Fortführung des Betriebs nicht zuzumuten ist.«
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
9. Nach § 30 werden folgende §§ 30 a und 30 b eingefügt:

»§ 30a

Beleihung von juristischen Personen

(1) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung juristische Personen des privaten Rechts mit der Untersuchung von Wasserfahrzeugen, der Abnahme von Prüfungen und, soweit sie für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden (Sportfahrzeuge), ihrer technischen Zulassung zum Verkehr, der Zuteilung von Kennzeichen und Identitätsnachweisen, ihrer Registrierung sowie mit der Erteilung von Befähigungsnachweisen für die Führung von Sportfahrzeugen zu beauftragen. Die juristischen Personen müssen nach Satzung und Verhalten hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Auf-

gaben bieten. Im Rahmen des Auftrags unterstehen juristische Personen der Rechts- und Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt und Verkehr.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ferner ermächtigt, in den Rechtsverordnungen nach § 30 den Hafenunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben zu beauftragen und ihm Befugnisse, die dem ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb des Hafens dienen, einzuräumen.

§ 30b

Fahrverbot

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers begangen hat, nach einer aufgrund des § 30 erlassenen Rechtsverordnung eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Schiffsverkehr Wasserfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen den Betroffenen wegen des Führens eines Wasserfahrzeugs unter Alkoholeinfluss, das nach einer aufgrund des § 30 erlassenen Rechtsverordnung eine Ordnungswidrigkeit ist, eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen. § 25 Abs. 2 bis 5, 7 und 8 StVG gilt entsprechend.«

10. a) Nach § 30b wird in der Überschrift »Zweiter Unterabschnitt« das Wort »Zweiter« durch das Wort »Dritter« ersetzt.
- b) Nach § 35 wird in der Überschrift »Dritter Unterabschnitt« das Wort »Dritter« durch das Wort »Vierter« ersetzt.
11. In § 36 Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
- » , wenn von den Benutzungen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.«
12. § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen kann auch im Rahmen kleinräumiger Verbundlösungen (Kooperationen oder Gruppenwasserversorgung) erfolgen. Mit Wasser aus ortsfernen Gewinnungsgebieten (Fernwasser) kann der Bedarf insbesondere gedeckt werden, wenn die Wasserversorgung aus den Wasservorkommen nach Satz 1 oder 2 infolge der Anforderungen an Menge oder Güte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden kann; am 1. Januar 1996 bestehende Bezugsrechte und -anwirtschaften bleiben unberührt.«

13. In § 45 b Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »erstmalig bebaut« durch das Wort »bebaut« ersetzt.
14. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem bisherigen Satz 1 folgende neuen Sätze 1 bis 3 eingefügt:
- »Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25 a bis 25 d WHG ausrichten und darf diese Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 3 c an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen.«
- b) Der bisherige Satz 1 des Absatzes 1 wird Satz 4.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Wasserbehörde kann die nach Absatz 1 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall festlegen sowie Art und Umfang dieser Maßnahmen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen. Dabei kann auch bestimmt werden, dass eine Unterhaltung nicht oder eingeschränkt durchzuführen ist, wenn dies für die Erreichung eines guten Zustandes notwendig ist. Bei ausgebauten Gewässern ist die zugrunde gelegte Abflussleistung zu erhalten, soweit durch die Wasserbehörde nicht anderes bestimmt wird.«
- d) § 47 Abs. 5 wird aufgehoben.
15. § 64 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Der Planfeststellungsbeschluss und die Genehmigung können mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist.«
16. § 68 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- »Um die Ziele nach § 25 a Abs. 1 und § 25 b Abs. 1 WHG zu erreichen, kann die Wasserbehörde die Rückführung von Ackerland in Grünland anordnen und den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beschränken, wenn diese Maßnahmen in einem Maßnahmenprogramm nach § 3 c Abs. 1 enthalten sind.«
- b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte »von Dauergrünland« durch die Worte »von Grünland« ersetzt.
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- »(7) § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt für Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 3 und 4 und von den Rechtsverordnungen nach Absatz 6 entsprechend.«
17. In § 73 werden die Worte »die von der Unterhaltung und dem Ausbau« durch die Worte »die von der Errichtung, der Unterhaltung und dem Ausbau« ersetzt.
18. In § 76 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- »In besonderen Fällen, insbesondere bei Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, kann von der Bestimmung einer Frist abgesehen werden.«
19. § 77 erhält folgende Fassung:
- »§ 77
Überschwemmungsgebiete
- (1) Als Überschwemmungsgebiete gelten im Außenbereich, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,
1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern,
2. Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Überschwemmungskernbereiche sind diejenigen Teile von Überschwemmungsgebieten, die bei einem zehnjährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. In Überschwemmungskernbereichen ist der Umbruch von Grünland verboten. § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Überschwemmungsgebiete, einschließlich der Überschwemmungskernbereiche, werden in bei den Wasserbehörden und den Gemeinden ausliegenden Karten dargestellt. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung der Wasserbehörde hinzuweisen.«
20. § 78 erhält folgende Fassung:
- »§ 78
Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten
- In den Überschwemmungsgebieten bedürfen die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche sowie die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen der wasserrechtlichen Genehmigung. In den Überschwemmungskernbereichen gilt dies auch für das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen. § 76 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Keiner Genehmigung bedürfen Vorhaben und Maßnahmen, die bereits einer Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz bedürfen oder die der Gewässerunterhaltung dienen.«
21. Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

»§ 78a

Bauleitplanung und Überschwemmungsgebiete

(1) Die Ausweisung, Änderung oder Ergänzung von Baugebieten, die an eine bestehende Bebauung angrenzen, ist innerhalb des Geltungsbereiches eines Überschwemmungsgebietes nach § 77 Abs.1 oder eines Überschwemmungskernbereiches nach § 77 Abs.2 im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zulässig, wenn

1. keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. kein Verlust an Retentionsflächen erfolgt oder ein umfang- und funktionsgleicher Ausgleich geschaffen wird,
3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.

Mit Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder Bekanntmachung des Bebauungsplanes treten die Rechtswirkungen von § 77 Abs.1 und 2 sowie § 78 außer Kraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht für durch Rechtsverordnung ausgewiesene Überschwemmungsgebiete.«

22. § 79 erhält folgende Fassung:

»§ 79

Regelungen für Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 110 können in Überschwemmungsgebieten insbesondere

1. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
2. zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen,
3. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe oder
4. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen

weitere Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig oder für genehmigungspflichtig erklärt werden. Ferner können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Vornahme oder Duldung bestimmter Handlungen oder Maßnahmen verpflichtet werden, insbesondere zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses, zur Auffüllung von Vertiefungen und zur Verhütung und Beseitigung von Auflandungen.

(2) In der Rechtsverordnung können Vorhaben nach § 78 von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden, wenn dadurch der schadlose Abfluss des Hochwassers nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ist die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes beabsichtigt, so kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung anordnen, dass Vorhaben und Handlungen, die nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes voraussichtlich verboten werden, nicht zulässig sind. § 24 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) Der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten und Überschwemmungskernbereichen nach § 77 Abs.1 und 2 kann durch Rechtsverordnung aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt oder eingengt werden.«

23. § 80 erhält folgende Fassung:

»§ 80

Hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich

(1) Hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich sind Flächen,

1. die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und für die keine oder geringere als gegen hundertjährige Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen, oder
2. die bei einem größeren als einem hundertjährigen Hochwasserereignis bei Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen überflutet werden; dies gilt jedoch nur bis zur Grenze des Gebiets, das bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen würde.

Die hochwassergefährdeten Gebiete werden fachtechnisch abgegrenzt und in bei den Wasserbehörden und den Gemeinden ausliegenden Karten dargestellt; § 77 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Zum Schutz der Umwelt und zur Abwehr von Gefahren und Schäden durch Hochwasser können in hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich die Ortspolizeibehörden durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die erforderlichen Regelungen treffen.

(3) In hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.«

24. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes erteilte Zulassungen sind regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.«

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Gleiches gilt für Unternehmen, die in ein Verzeichnis gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Ar-

- tikel 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114, S. 1) über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Verordnung) eingetragen sind.«
25. In § 82a Satz 2 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- » , 4. bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen mitzuwirken,«.
26. In § 83 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte »der EG-Öko-Audit-Verordnung« durch die Worte »der EMAS-Verordnung« ersetzt.
27. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- »Zuständige Behörden im Sinne des § 26 Abs. 1 des Wasserversicherungsgesetzes und § 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes sind die unteren Wasserbehörden.«
- b) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen, die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
28. Nach § 96 wird folgender § 97 eingefügt:
- »§ 97
- Zuständigkeit zur Aufstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen*
- Flussgebietsbehörden sind die Regierungspräsidien.
Zuständige Flussgebietsbehörden sind
1. in der Flussgebietseinheit Rhein
- a) für das Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee das Regierungspräsidium Tübingen,
- b) für das Bearbeitungsgebiet Hochrhein das Regierungspräsidium Freiburg,
- c) für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein das Regierungspräsidium Karlsruhe,
- d) für das Bearbeitungsgebiet Neckar das Regierungspräsidium Stuttgart,
- e) für das Bearbeitungsgebiet Main das Regierungspräsidium Stuttgart,
2. in der Flussgebietseinheit Donau
für das Bearbeitungsgebiet Donau das Regierungspräsidium Tübingen.«
29. In § 100 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »in einer Umwelterklärung gemäß Artikel 5 der EG-Öko-Audit-Verordnung« durch die Worte »in einer Umwelterklärung nach Anhang III der EMAS-Verordnung« ersetzt.
30. In § 108 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte »Erlaubnis oder« gestrichen.
31. § 108a Abs. 3 wird aufgehoben.
32. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Wasserschutz-, Quellenschutz- und Überschwemmungsgebiete, Gewässerrandstreifen«.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Punkt folgender Halbsatz eingefügt:
» , soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt«.
- c) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
»Die Wasserbehörde kann im Einzelfall von in Rechtsverordnungen nach Satz 1 angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn
1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann oder
2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässer oder den Hochwasserschutz nicht erwarten lässt.
- Kann eine Ausnahme nach Satz 3 nicht erteilt werden und führt die Versagung zu der Beeinträchtigung einer durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsposition, die den Betroffenen unverhältnismäßig belastet, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.«
33. § 110a wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
»(2) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall von in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Satz 3 Ausnahmen erteilen.«
34. In § 110b wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
»(3) Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 110 Abs. 1 sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Absatz 2 gilt entsprechend für die bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft gesetzten Rechtsverordnungen.«

35. § 111 erhält folgende Fassung:

»§ 111

Veränderungssperre (zu § 36a WHG)

Eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen nach § 36a WHG wird durch die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Wasserbehörde erlassen.«

36. § 115a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 115a

Verdünnung (zu § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG)«.

b) In Absatz 1 werden die Worte »oder Vermischung« gestrichen und jeweils die Worte »Verdünnungs- oder Vermischungsanteil« durch das Wort »Verdünnungsanteil« ersetzt sowie die Worte »Verdünnungs- oder Vermischungsanteils« durch das Wort »Verdünnungsanteils« ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 10 Abs. 3 Satz 3, 4 Halbsatz 1 und Satz 5 AbwAG« durch die Angabe »§10 Abs. 3 Satz 2, 3, 4 Halbsatz 1 und Satz 5 AbwAG« sowie die Worte »Verdünnungs- oder Vermischungsanteil« durch das Wort »Verdünnungsanteil« ersetzt.

37. In § 116 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»§ 87a Abs. 1 bis 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend.«

38. a) In § 120 Abs. 1 Nr. 10 werden die Worte »entgegen § 37 Abs. 2 Erdaufschlüsse nicht anzeigt« durch die Worte »entgegen § 37 Abs. 2 Satz 1 Erdaufschlüsse nicht anzeigt, entgegen § 37 Abs. 2 Satz 4 mit den Arbeiten vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beginnt, es sei denn die Wasserbehörde hat die Arbeiten bereits vorher freigegeben« ersetzt.

b) In § 120 Abs. 4 werden die Worte »der Verordnung des Innenministeriums über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfeldern und Basel vom 12. März 1976 (GBl. S. 333) und der Einführungsverordnung zur Hochrheinschifferpatentverordnung vom 19. Oktober 1978 (GBl. S. 594)« ersetzt durch die Worte »Schifffahrtsverordnung Rheinfeldern – Basel vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 20) und Einführungsverordnung zur

Hochrheinschifferpatentverordnung vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 2)«.

39. § 128 wird aufgehoben.

40. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 3 wird folgende neue Anlage eingefügt:

»Anlage

zu § 3b Abs. 2«

Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und Bearbeitungsgebiete in Baden-Württemberg

b) Die Anlage zu § 17 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Anlage

zu § 17a Abs. 3

Verzeichnis über das Entgelt für Wasserentnahmen		
Nr.	Gewässerbenutzung	Engelt (EUR je Kubikmeter)
1	Öffentliche Wasserversorgung	0,05113
2	(aufgehoben)	
3	Sonstige Wasserversorgung	
3.1	Entnahme und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern	
3.1.1	zum Zweck der Kühlung	0,01023
3.1.2	zum Zweck der Beregnung oder Berieselung	0,00511
3.1.3	zu sonstigen Zwecken	0,02045
3.2	Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser	0,05113
4	Ermäßigung Das gemäß Nummern 1 und 3.2 festzusetzende Entgelt wird bei Entnahmen von mehr als 2000 bis 3000 Kubikmeter um 50 vom Hundert ermäßigt.«	

41. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) In Überschwemmungsgebieten nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 treten die Rechtsfolgen nach § 77 Abs. 2 und § 78 erst ein, wenn das Überschwemmungsgebiet in einer nach § 77 Abs. 3 ausliegenden Karte dargestellt ist. § 82 bleibt unberührt.

(2) § 77 Abs. 1 und 2 sowie § 78 gelten nicht für Flächen, die in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes genehmigten Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind.

(3) Soweit Rechtsverordnungen für Überschwemmungsgebiete nach den bisherigen Bestimmungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden und seinen Regelungen nicht entgegenstehen, bleiben sie in Kraft.



Artikel 3

Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2003 (GBl. S. 231), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

»2a. für den Bewilligungszeitraum in erheblichem Umfang eine Ausnahme nach § 110a Abs. 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Satz 3 WG erteilt worden ist.«

Artikel 4

Änderung der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAwS

Die Anlagenverordnung-VAwS vom 11. Februar 1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung von § 10 wie folgt gefasst:

»§ 10 Anlagen in Schutzgebieten, Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten«.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

»§ 10

Anlagen in Schutzgebieten, Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »in Überschwemmungsgebieten« durch die Worte »in Überschwemmungs- und hochwassergefährdeten Gebieten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WG« ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

»In hochwassergefährdeten Gebieten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WG sind die Anforderungen im Falle der Neuerrichtung und der wesentlichen Änderung von vorhandenen Anlagen zu erfüllen.«

3. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»In hochwassergefährdeten Gebieten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WG sind die Anforderungen bei bestehenden Anlagen und Anlagenteilen innerhalb von 10 Jahren nach Auslegung von Karten nach § 80 Abs. 1 Satz 2 WG zu erfüllen, es sei denn die Anlagen werden vorher wesentlich geändert.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 5

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung sowie die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

(3) Das Ministerium für Umwelt und Verkehr kann den Wortlaut des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 22. Dezember 2003

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	STRATTHAUS
STÄCHELE	MÜLLER

**Bekanntmachung
der Neufassung
des Landesseilbahngesetzes**

Vom 20. November 2003

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesseilbahngesetzes vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 696) wird nachstehend der Wortlaut des Landesseilbahngesetzes in der sich aus

1. dem Landesseilbahngesetz vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417, 426),

2. dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeit und andere Gesetze vom 19. November 2002 (GBl. S. 428),

3. dem Gesetz zur Änderung des Landesseilbahngesetzes vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 696)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 20. November 2003

Ministerium für Umwelt und Verkehr

MÜLLER